



Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zugehörigkeit
- § 3 Zweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Aufnahme
- § 8 Aufnahmefolgen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beitrag
- § 10 Ausschluss
- § 11 Austritt
- § 12 Wahlrecht
- § 13 Ehrungen

D. Die Organe des Vereins

- § 14 Vereinsorgane
- § 15 Vorstand
- § 16 Geschäftsbereich des Vorstands
- § 16A Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Vorstands
- § 17 Geschäfts- und Wahlordnung
- § 18 Zielsetzung
- § 19 Sitzungen, Versammlungen
- § 20 Vorstandssitzungen
- § 21 Veranstaltungen
- § 22 Jahreshauptversammlungen
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 24 Ältestenrat

E. Vereinsjugend

- § 25 Jugendabteilung

F. Sonstige Bestimmungen

- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 Auflösung
- § 28 Gültigkeit

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte wurde durch Zusammenschluss zweier Vereine gebildet und trägt in seinem Titel die Gründungsjahre 1919 und 1921. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen auf dem Registerblatt VR 20269 eingetragen und führt den offiziellen Namen

„ Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte “

Er wird „VfL Schwerte 1919/21 e.V.“ genannt. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem Westdeutschen Fußballverband e.V. sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen mit den dazugehörigen Dachverbänden an.

§ 3 Zweck

Der VfL Schwerte 1919/21 e.V. mit Sitz in Schwerte steht auf demokratischer Grundlage, ist politisch, religiös und ethnisch neutral, bekennt sich zum Amateurgedanken und bezweckt eine planvolle Erziehung und Ertüchtigung der Jugend in sportlich und moralisch einwandfreiem Sinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 60 der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nach einem durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigenden Haushaltsplan nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist, wer

- a) mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat und
- b) in einem ordentlichen Aufnahmeverfahren aufgenommen wurde.

Außerordentliche Mitglieder können, unabhängig von den Punkten a und b, von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit ernannt werden.

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“ genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Ordentliche Mitglieder unterstehen bis zum 18. Lebensjahr der Vereinsjugendordnung. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder haben im Vereinsleben die gleichen Rechte, ausgenommen das Wahlrecht. Die außerordentlichen Mitglieder können jedoch mit der Anerkennung ihrer Mitgliedschaft keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernehmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter der Voraussetzung des § 13 der Satzung.

§ 7 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Jeder Aufnahmeantrag ist innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten.

§ 8 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitrag

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Monatsbeiträge zu zahlen. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzlichen Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim oder Mitteilung auf der Website des Vereins bekanntgegeben. Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen können durch einen Vorstandsbeschluss bis zu einer Dauer von 15 Monaten gewährt werden.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) die Verpflichtung zu sportlicher Kameradschaft, Treue und Glauben missachtet wurde,
- b) durch vorsätzliche Rede oder Tat das Ansehen des Vereines geschädigt wurde,
- c) gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßen wurde,
- d) ein öffentliches Gerichtsverfahren dazu Anlass gibt oder
- e) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegen.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch die Post das Recht auf Berufung beim Ältestenrat zu.

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

§ 11 Austritt

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (siehe §15) des Vereins. Der Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 12 Wahlrecht

Alle ordentlichen Mitglieder besitzen nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Fußballsport können verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber für 25 jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft,
- b) die Vereinsnadel in Gold für 40 jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft und
- c) die Ehrenmitgliedschaft für 50 jährige ununterbrochenen Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein.

Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vollzogen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird in der Mitgliederversammlung vollzogen.

D. Die Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

§ 15 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstandssprecher*in,
- b) stellvertretende*r Vorstandssprecher*in,
- c) Vorstand Geschäftsführung,
- d) Vorstand Finanzen,
- e) Vorstand Wirtschaftsrat;
- f) Wirtschaftsbeirat,
- g) 1.Vorsitzende*r der Vereinsjugend (Jugendleiter*in),
- h) stellvertretende*r Vorsitzende der Vereinsjugend (2. Jugendleiter*in),
- i) Vereinsjugendausschuss und
- j) Ältestenrat.

Der Vorstand arbeitet als

- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus den unter § 15 von Ziffer a bis e und g Aufgeführten,
- b) erweiterter Vorstand, bestehend aus den unter § 15 von Ziffern a bis h Aufgeführten;
- c) Gesamtvorstand, bestehend aus den unter § 15 von Ziffer a bis j Aufgeführten.

Der*die Vorstandssprecher*in vertritt als Primus inter Pares (Erste*r unter Gleichen) die gemeinschaftlich beschlossenen Entscheidungen des Vorstands nach außen.

§ 16 Geschäftsbereich des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen sowie Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dem Namen des Vorstand Finanzen, Vorstand Geschäftsführung, Vorstand Wirtschaftsrat sowie eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Fehlt bei einer rechtsverbindlichen Handlung eine der genannten Voraussetzungen, so haftet der Handelnde gegenüber dem Verein, wenn keine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand ergeht.

§ 16A Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

Der Vorstand ist nur berechtigt, im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen, soweit die Kreditmittel für folgende Aufwendungen zugunsten des Vereinsvermögens verwandt werden:

- a) Instandsetzungsarbeiten,
- b) Erhaltungsarbeiten,
- c) An- und Umbauten;
- d) Neubauten.

Eine Kreditaufnahme aus anderen Gründen wird ausgeschlossen.

Eine grundbuchamtliche Belastung des Vereinsvermögens mit Grundpfandrechten darf ebenfalls nur zu den vorstehend genannten Zwecken erfolgen.

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Tätigkeitsmerkmale und Befugnisse aller Positionen sind in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung. Alle Positionen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei Personen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand vorübergehend erweitert werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet während der Amtszeit der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Geschäftsführung oder der Vorstand Wirtschaftsrat aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

Aus der Vorstandstätigkeit erwachsen keine finanziellen Forderungen oder Verpflichtungen.

§ 18 Zielsetzung

Der Vorstand hat den Verein im Rahmen seiner Zielsetzung in ehrlichem, sportlichen Bemühen zu fördern, die Wahrung des menschlichen und sportlichen Anstands zu garantieren, die geldlichen Mittel im Rahmen des Haushaltsplans gemeinnützigen Zwecken zuzuführen und förderlich zu verwalten sowie ein angemessenes gesellschaftliches Niveau anzustreben.

§ 19 Sitzungen, Versammlungen

Zur Abwicklung des Geschäftsgangs und zur Pflege des Vereinslebens sind zu veranstalten:

- a) Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlungen),
- b) Monatsversammlungen,
- c) Spiellersitzungen,
- d) Jugendversammlungen,
- e) außerordentliche Versammlungen.

Für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Die Jahreshauptversammlung mit dem Vorstandsbericht, den Entlastungen und Neuwahlen ist zu protokollieren und zu archivieren.

Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 20 Vorstandssitzungen

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dieses unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“ genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der*die die Sitzung Leitende eine zweite Stimme.

Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und zu archivieren. Das Protokoll ist von dem*der Sitzungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 21 Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen, die vom Verein oder von bestimmten Abteilungen des Vereins vorgesehen sind, können nur in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand abgewickelt werden.

§ 22 Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten, volljährigen Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (14 Tage) schriftlich (digital oder analog) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle volljährigen Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Die Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von

- a) zwei Drittel der Vorstandsmitglieder,
- b) dem Ältestenrat oder
- c) 25% der wahlberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem geschäftsführenden Vorstand zugehen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten ansonsten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen (§22).

§ 24 Der Ältestenrat

Zur Wahrung der inneren Ordnung und des Vereinslebens wird ein Ältestenrat gewählt, der von jedem Vereinsmitglied angerufen werden kann. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Der von den Mitgliedern des Ältestenrats gewählte Vorsitzende hat Zutritt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und kann beratend tätig werden.

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“ genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Mitglied im Ältestenrat kann nur werden, wer

- a) unbescholten und ehrenhaft ist und
- b) mindesten 10 Jahre dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.

E. Vereinsjugend

§ 25 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereines verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst. Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Hauptsatzung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Organe der Jugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss. Der*die 1. Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein*e oder ihr*e Vertreter*in gehören dem Vorstand an.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel aller Stimmen einer Wahlversammlung im Sinn der Wahlordnung zu ihrer Annahme und müssen unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt werden.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Versammlung ist mindestens zehn Tage vorher anzukündigen. Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der*die Vorstandssprecher*in, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Geschäftsführung als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB. Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das städtische Amt für die Jugendpflege der Stadt Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

Satzung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

§ 28 Gültigkeit

- a) Diese Satzung wurde durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 15.08.2020 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- b) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle vorherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorstandssprecher
Günther Thureau

Stellvertretende Vorstandssprecherin
Susanne Scheiter

Vorstand Geschäftsführung
Jugendleiter
Frank Samson

Vorstand Finanzen
Dirk Klüh

Vorstand Wirtschaftsrat
Bernd Arnhold

Schwerte, den 15. August 2020